

ZH_KASSATIONSGERICHT AC040039 vom 8. September 2004

Zh Kassationsgericht, 2004-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC040039

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040039 du 8 septembre 2004

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040039 del 8 settembre 2004

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, 8001 Zürich, Anklägerin, Appellatin und Beschwerdegegnerin 1

E. 1.1

Angesichts der Ausgestaltung der sehr umfangreichen Beschwerde ist vorab darauf hinzuweisen, dass aus der Natur des Beschwerdeverfahrens folgt, dass sich der Nichtigkeitskläger konkret mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen und den behaupteten Nichtigkeitsgrund in der Beschwerdeschrift selbst nachweisen muss (§ 430 Abs. 2 StPO). In der Beschwerdebegründung sind insbesondere die angefochtenen Stellen des vorinstanzlichen Entscheides zu bezeichnen und diejenigen Aktenstellen, aus denen sich ein Nichtigkeitsgrund ergeben soll, im Einzelnen anzugeben. Es ist nicht Sache der Kassationsinstanz, in den vorinstanzlichen Akten nach den Grundlagen des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes zu suchen. Wer die vorinstanzliche Beweiswürdigung als willkürlich rügt, muss in der Beschwerde genau darlegen, welche tatsächlichen Annahmen des angefochtenen Entscheides auf Grund welcher Aktenstellen willkürlich sein sollen. Wird Aktenwidrigkeit einer tatsächlichen Annahme behauptet, so sind ebenfalls die Bestandteile der Akten, die nicht oder nicht in ihrer wahren Gestalt in die Beweiswürdigung einbezogen worden sein sollen, genau anzugeben. Wer vorbringt, angerufene Beweismittel seien nicht abgenommen worden, hat zu sagen, wo und zu welchen Behauptungen er sich auf diese berufen hat. Wird geltend gemacht, die Untersuchungsmaxime sei verletzt worden, ist in der Beschwerde anzuführen, durch welche Unterlassung dies geschehen sein soll (ZR 91/92 Nr. 6; vgl. auch BGE 127 I 42 E. 3b sowie ZR 81 Nr. 88 E. 6; Schmid, in Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, N 32

- 5 - zu § 430; von Rechenberg, Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivil- und Strafsachen nach zürcherischem Recht, 2.A., Zürich 1986, S. 16 ff.).

E. 1.2

Hinsichtlich der eingeklagten Sexualdelikte liegt der Anklage im Wesentlichen der folgende Sachverhalt zu Grunde: Der Beschwerdeführer sei am 15. Februar 2002 als Lenker des zweitürigen Personenwagens der Marke Opel Calibra mit Ge. (Geschädigte und Beschwerdegegnerin 2) als Beifahrerin gegen deren Willen auf ein Parkfeld eines öffentlichen Parkplatzes gefahren, wobei er bei der Fahrt an die bedeckten Brüste der Geschädigten gegriffen habe, welche ihm gesagt habe, dass sie dies nicht wolle. Nach dem Abstellen des Fahrzeuges habe der Beschwerdeführer die Geschädigte mehrfach gegen deren Willen auf den Mund geküsst, wobei es sich um Zungenküsse gehandelt habe. Die Geschädigte habe den Beschwerdeführer immer wieder von sich gestossen, ihren Mund

und ihre Zähne zusammengepresst und dem Beschwerdeführer mehrfach klar gesagt, dass sie dies nicht wolle. Daraufhin habe der Beschwerdeführer zur Geschädigten gesagt, sie solle die ange- laufene Heckscheibe des Personenwagens von innen her putzen, damit er weg- fahren könne. Er habe die Verriegelung des Wagens gelöst, worauf die Geschä- digte aus dem Opel Calibra aus- und hinten bei der Rückbank rechts gleich wie- der ins Fahrzeug eingestiegen sei, wozu der Beschwerdeführer den Beifahrersitz nach vorne geklappt habe. Als sich die Geschädigte auf der Rücksitzbank befun- den habe, um die Heckscheibe von innen abzuwischen, habe sich der Beschwer- deführer ebenfalls dorthin begeben, habe die Türen verriegelt und den Beifahrer- sitz wieder in die Ausgangsposition geklappt, so dass die Geschädigte im rechten Bereich des Opel Calibra eingeklemmt und gefangen gewesen sei. In dieser Si- tuation habe der Beschwerdeführer gesagt, dass sie das Auto nicht verlassen

- 3 - könne und er zuerst seinen Spass haben wolle. Die Geschädigte habe deshalb für den Beschwerdeführer erkennbar Angst bekommen und sich nach einer Fluchtmöglichkeit umgeschaut. Gegen den erkennbaren Willen der Geschädigten habe der Beschwerdeführer sie mehrfach auf den Mund geküsst, sei mehrfach mit seiner Zunge in den Mund der Geschädigten eingedrungen, habe sie an den Ar- men festgehalten, habe ihren Oberkörper entkleidet und sie mehrfach auf die ent- blösste Brust geküsst. Danach habe er sie weiter entkleidet, habe ihre Beine ge- waltsam gespreizt und habe die nackte Scheide der Geschädigten geleckert. Dar- aufhin habe er ihr seinen Finger in die Scheide gesteckt, habe die Geschädigte an den Haaren gerissen und ihren Kopf gewaltsam an seinen entblösten Penis ge- drückt, wobei er sie gezwungen habe, ihn (den Penis) in den Mund zu nehmen. Sodann sei er mit seinem Penis in die Scheide der Geschädigten eingedrungen. Nach dem Vollzug des Geschlechtsaktes habe er sie erneut gezwungen, seinen Penis in den Mund zu nehmen. Während all dieser Handlungen habe sich die Ge- schädigte auf mannigfache Weise zu wehren versucht und habe dabei auch ge- weint und geschrien. Der Beschwerdeführer dagegen habe sie zum Widerstand unfähig gemacht, indem er sie u.a. geschlagen sowie festgehalten und ihr gedroht habe, er werde sie erschiessen. Danach habe er von der Geschädigten abgelas- sen und habe sich selber mit der Hand bis zum Samenerguss befriedigt (BG act. 23).

E. 1.2.1

Ferner ist zu erwähnen, dass in Anwendung von § 430b Abs. 1 StPO re- gelmässig auf Rügen nicht eingetreten werden kann, die sich auf die allgemeine Lebenserfahrung berufen. Schlüsse aus Erfahrungssätzen, welche über den kon- kreten Sachverhalt hinaus Bedeutung haben und gleichsam die Funktion von Normen übernehmen, können vielmehr vom Bundesgericht überprüft werden. Diese Regelfunktion kommt einem Erfahrungssatz indessen bloss zu, wenn das in ihm enthaltene hypothetische Urteil, welches aus den in andern Fällen gemachten Erfahrungen gewonnen wird, in gleich gelagerten Fällen allgemeine Geltung für die Zukunft beansprucht, wenn der Erfahrungssatz einen solchen Abstraktions- grad erreicht hat, dass er normativen Charakter trägt (BGE 117 II 256, Erw. 2.b). Solche allgemeingültigen Grundsätze sind Erkenntnisse, die aus anderen Fällen abgeleitet oder durch systematische Beobachtung oder experimentell wissen- schaftlich ermittelt werden, eine hohe Wahrscheinlichkeit für sich haben und - wie gesagt - über den konkreten Fall hinaus allgemeine Bedeutung beanspruchen (RB 2003 Nr. 139).

E. 1.2.2

Wo der Sachrichter sich demgegenüber bloss auf die allgemeine Lebens- erfahrung stützt, um aus den Gesamtumständen des konkreten Falls oder den bewiesenen Indizien auf einen bestimmten Sachverhalt zu schliessen, liegt Be- weiswürdigung vor (BGE 117 II 256, Erw. 2.b), welche vom hiesigen Gericht auf Willkür geprüft werden kann.

E. 1.3

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Beweiswürdigung des vorinstanzlichen Sachrichters nach der Praxis des Kassationsgerichtes auf Grund von § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO dann mit Erfolg gerügt werden kann, wenn sie sich nicht mehr im Rahmen des Gesetzes hält, sondern willkürlich, d.h. offensichtlich abwegig ist und einer missbräuchlichen Handhabung des richterlichen Ermessens gleichkommt (ZR 64 Nr. 54). Die Verneinung eines den Freispruch bedingenden Zweifels wird als Kassationsgrund angesehen, wenn diese bei ernsthafter Abwägung des "Für" und "Wider" schlechthin unverständlich ist (Schmid, a.a.O., N 21 zu § 430). Es ist zu berücksichtigen, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Si-
- 6 - cherheit in der Beweisführung erreicht werden kann; daher muss genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist (BGE 124 IV 88 E. 2a mit Hinweisen; ZR 72 Nr. 80, 69 Nr. 50; von Rechenberg, a.a.O., S. 34). Weiter geht auch die Unschuldsvermutung im Sinne von Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 4 Abs. 1 aBV bzw. Art. 32 Abs. 1 BV nicht, denn diese Bestimmungen schlie- ssen einen Schuldspruch nur dann aus, wenn bei objektiver Betrachtung erhebli- che und unüberwindliche Zweifel am Tat- oder Schuldbeweis zurückbleiben (BGE 120 Ia 35 ff. mit Hinweisen). 2. Die Verteidigung wendet sich vor allem gegen die Annahme, man könne auf die Aussagen der Geschädigten abstellen. Konkret bringt sie zunächst vor, die Geschädigte habe zu Protokoll gegeben, der Beschwerdeführer habe seinen rechten Arm um sie gelegt und dabei die Türen verriegelt. Die Verteidigung fährt fort, es sei nicht nachvollziehbar, wie es dem Beschwerdeführer hätte möglich sein sollen, über oder vor der Nackenstütze des Beifahrersitzes, über die Schul- tern der Geschädigten hinweg oder zwischen ihrem Rücken und der Rücksitzleh- ne hindurch bis zur Verriegelungsvorrichtung ihrer Türe zu greifen und diese zu verriegeln, ohne dass sie dies gemerkt hätte. Die Verteidigung macht weiter Aus- führungen zur Frage, ob das Fahrzeug des Beschwerdeführers über eine Zentral- verriegelung verfüge, und ob eine verriegelte Türe die Geschädigte hätte ängstigen müssen (KG act. 1 S. 5f.). Die Verteidigung belegt jedoch nicht, wo die Vorinstanz annimmt, dass die Geschädigte ein allfälliges Verriegeln der Türe nicht bemerkt hätte, und inwiefern diese Frage überhaupt relevant sei. Ebenso wenig weist die Verteidigung nach, dass die Geschädigte selber ausgesagt habe, die Türe sei ver- riegelt worden, was sie zunächst nicht realisiert habe. Es wird lediglich dargelegt, dass die Geschädigte ausgeführt habe, der Beschwerdeführer habe vielleicht die Türe verriegelt, dies wisse sie nicht. Das impliziert jedoch nicht, dass sie ein allfälli- ges Verriegeln nicht bemerkt habe, sondern dass sie sich nicht mehr erinnern könne, ob der Beschwerdeführer die Türe zugesperrt habe. Hierzu ist auf das er- stinstanzliche Urteil hinzuweisen, auf welches bereits das Obergericht verweist (KG act. 2 Erw. III.2.e S. 12). Das Bezirksgericht X. erwog nämlich ganz allge- mein, dass es gerichtsnotorisch sei, dass man sich bei einem derart traumati- schen Erlebnis nicht mehr an jedes nebensächliche Detail zu erinnern vermöge.

- 7 - Dabei erachtete die Erstinstanz konkret das Entriegeln der Türe als ein solches nebensächliches Detail (OG act. 56 Erw. II.3.a.dd S. 11), was sinngemäss auch für das Verriegeln gelten muss. Damit setzt sich die Verteidigung jedoch in keiner Weise auseinander.

E. 2

Mit Urteil des Bezirksgerichtes X. vom 10. Juli 2002 wurde der Beschwerdeführer anklagegemäss schuldig gesprochen und mit 4 ½ Jahren Zuchthaus bestraft (BG act. 52 = OG act. 56).

E. 3

Gegen das erstinstanzliche Erkenntnis erhob der Beschwerdeführer Berufung ans Obergericht. Am 23. Februar 2004 beschloss dessen II. Strafkammer, auf die Anklage betreffend mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis nicht einzutreten. Im Übrigen aber bestätigte sie mit gleichentags ergangenen Urteil den erstinstanzlichen Entscheid im Schuld- und Strafpunkt (OG act. 144 = KG act. 2).

E. 4

Dagegen meldete der Beschwerdeführer rechtzeitig kantonale Nichtigkeitsbeschwerde an (OG act. 146 = KG act. 4) und begründete diese ebenfalls fristwährend mit Eingabe vom 19. April 2004 (KG act. 1). Am 7. und 11. Mai 2004 ver-

- 4 - zichteten die Vorinstanz sowie die Staatsanwaltschaft (Beschwerdegegnerin 1) auf Vernehmlassung zur Beschwerde bzw. Beschwerdeantwort (KG act. 10 und 11). Die Geschädigte hat sich innert Frist nicht vernehmen lassen.

E. 5

Soweit ersichtlich, wurde keine eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde erhoben (vgl. KG act. 6). II .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.